Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Dezernat IV	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2018/1391	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	07.03.2018	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg).

In den Fällen einer genehmigten Erwerbstätigkeit und damit erzieltem Einkommen sichert die Verwaltung eine einzelfallbezogene Lösung zu, die eine Schlechterstellung vermeidet.

Begründung

Die Stadt Hennef (Sieg) hat im Zuge der hohen Zahl von Flüchtlingszuweisungen in den Jahren 2015 und 2016 an der Reutherstraße zwei Gebäude angemietet und zu Übergangsheimen umgebaut, die zur (vorübergehenden) Unterbringung von der Stadt zugewiesenen Flüchtlingen ab 2016/2017 dienen sollten.

Dabei handelt es sich um den Personenkreis der Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist sowie um solche, die bereits anerkannt wurden, die zum Rechtskreis des SGB II oder SGB XII zählen, auf dem freien Wohnungsmarkt aber noch keinen Wohnraum erlangen konnten.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation deutlich entspannt. Die Mehrzahl der zugewiesenen Flüchtlinge konnte dezentral, über das gesamte Stadtgebiet verteilt, in von der Stadt angemieteten Wohnungen untergebracht werden, bzw. hat sich nach abgeschlossenem Asylverfahren und erfolgter Anerkennung selbst auf dem Wohnungsmarkt versorgt. Insofern ist zum 31.01.2018 der Mietvertrag für eine Unterkunft vorzeitig aufgehoben worden, um die hohen laufenden Kosten für die Stadt zu minimieren.

Für die weiterhin bestehende Unterkunft, die durch den Betrieb und die besonderen Anforderungen an die Betreuung und das notwendige Vorhalten eines Sicherheitsdienstes erhebliche Kosten verursacht, soll nunmehr eine Satzung erlassen werden.

Um diese Kosten gerecht zu verteilen, hat die Verwaltung eine Kostenkalkulation auf Basis der Flächen des Objektes vorgenommen, die sich aus der dieser Vorlage beigefügten Kostenberechnung ergibt. Diese werden dann jeweils einer unterstellten sozial verträglichen Maximalbelegung, die in der Unterkunft untergebracht werden kann, zugerechnet.

Da ab Ende Februar 2018 mit neuen Zuweisungen von bereits anerkannten Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage nach § 12 a Aufenthaltsgesetz zu rechnen ist, für die das Jobcenter zuständig ist und die zunächst auch im Übergangsheim untergebracht werden müssen, dient die Gebührensatzung auch für die Abrechnung der Unterkunftskosten gegenüber dem Jobcenter.

- - - -

Die ursprüngliche Vorlage war bereits Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration am 27.02.2018 (V/2018/1345).

Darin wurde seitens der Ausschussmitglieder gebeten, die aufgeworfenen Fragen zur Ratssitzung zu beantworten.
Dem kommt die Verwaltung hiermit nach:

1.:
Eine wesentliche Frage behandelte die Situation von in der Unterkunft untergebrachten Menschen, die einen Beruf ausüben und ihren Lebensunterhalt davon selbst bestreiten. Hier besteht die Auffassung, dass aufgrund der Höhe der Nutzungsgebühr diesem Personenkreis weniger Geld zur Verfügung steht, im Vergleich zu einer „normalen“ Wohnung.

Auf entsprechende Diskussionen und Presseberichterstattungen zu diesem Thema in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es der Stadt Hennef (Sieg) in den vergangenen Jahren immer wieder gelungen ist, die der Stadt zugewiesenen Asylbewerber dezentral im Stadtgebiet in dazu angemieteten Wohnungen unterzubringen.
Das unterscheidet sich deutlich von der Situation in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Daher ist auch die Zahl der untergebrachten Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft Reutherstraße seit Monaten konstant auf einem niedrigen Niveau. Die Zahl derer, die zum Rechtskreis des Jobcenters gehören war bislang äußerst gering. Durch die erwarteten Zuweisungen wird sich diese Situation kurzzeitig verändern.

Tatsächlich ist es so, dass die Satzung ein Instrument ist, um die hohen Unterbringungskosten gegenüber dem Jobcenter abrechnen zu können. Die Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises zu den Leistungen für Unterkunft nach § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII führen aus, dass „in Unterkünften, für deren Nutzung Nutzungsentgelte nach kommunalen Satzungen erhoben werden (z.B. Übergangswohnheime, Notunterkünfte), die satzungsgemäßen Gebühren als maßgebliche Unterkunftskosten anzuerkennen sind.“

Damit können die Unterkunftskosten der zur Unterbringung zugewiesenen Menschen direkt mit dem Jobcenter abgerechnet werden.

Für den Fall, dass jemand aus dieser Personengruppe eine Arbeit aufnimmt und sich mit dem dadurch erzielten Einkommen selbst finanzieren kann, soll eine schnellstmögliche Vermittlung in eine andere Unterkunft erfolgen.
Aus Sicht der Verwaltung ist diese Fallkonstellation eher theoretisch, da die eingangs erwähnte Zielsetzung einer dezentralen Unterbringung im Stadtgebiet und damit eine nur vorübergehende Unterbringung in der Reutherstraße weiterhin im Vordergrund steht.

2.:
Darüber hinaus wurde die Frage gestellt, wie sich die Kalkulation verändert, wenn weitere Objekte als Unterkünfte im Sinne der Satzung betrachtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde bewusst nur die Gemeinschaftsunterkunft als Bestandteil der Satzung herangezogen. Für die übrigen von der Stadt angemieteten Wohnungen bestehen reguläre Mietverhältnisse, die allesamt dem Erfordernis der Angemessenheit hinsichtlich der Kosten entsprechen.
Wegen der Vielzahl der Objekte und sich theoretisch häufig ändernder Konditionen müsste die Kalkulation entsprechend oft angepasst werden, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen würde.

Ein weiteres Objekt, welches vergleichbare Rahmenbedingungen wie die Gemeinschaftsunterkunft Reutherstraße aufweist, ist derzeit nicht vorhanden und auch nicht geplant.

3.:
Da die Leistungen des Sicherheitsdienstes zum 01.04.2018 angepasst werden, wurden auch die hierfür anrechenbaren Kosten in der Kalkulation angepasst. Auch sie ist im Vergleich zu der Ursprungsvorlage aktualisiert.

Der Satzungstext ist gegenüber der Ursprungsvorlage unverändert.

Hennef (Sieg), den 06.03.2018

Klaus Pipke

Anlagen
Satzungsentwurf
Kostenkalkulation